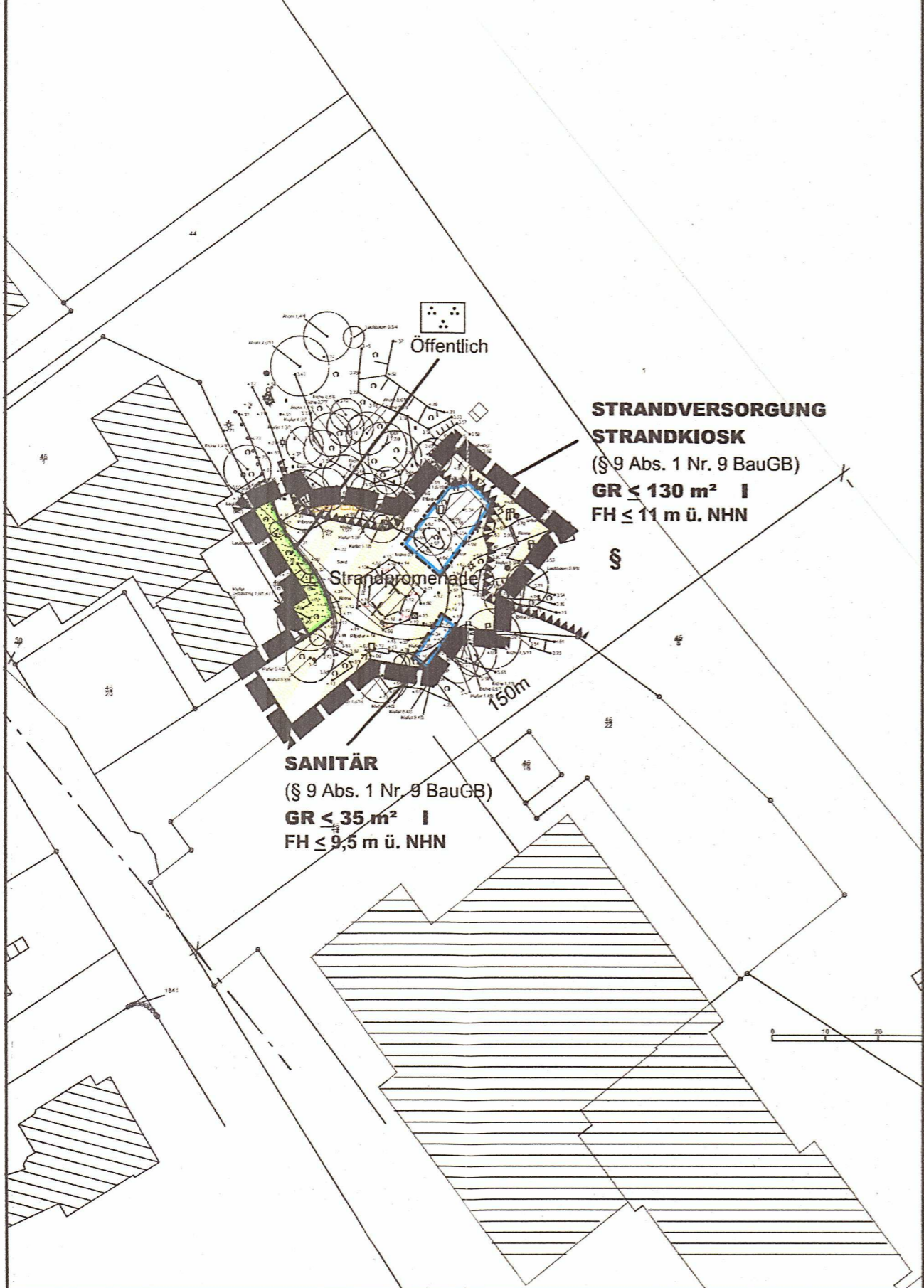
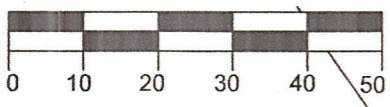


BEBAUUNGSPLAN NR. 30b DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



**STRANDVERSORGUNG
STRANDKIOSK**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
GR ≤ 130 m² I
FH ≤ 11 m ü. NHN

SANITÄR
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
GR ≤ 35 m² I
FH ≤ 9,5 m ü. NHN

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GR ≤ 130 m²** GRUNDFLÄCHE
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FH ≤ 11 m ü. NHN** FIRSHÖHE ÜBER NORMALHÖHENNULL

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 9 Abs. 7 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- §§ 22 und 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -STRANDPROMENADE-

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- PARKANLAGE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRANDZUWEGUNG
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- LANDSEITIGE BEGRENZUNG DER HOCHWASSERSCHUTZANLAGE
- 150m SCHUTZSTREIFEN AN GEWÄSSERN § 35 LNatSchG
- § Düne § 30 BNatSchG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 2017

- 1. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
 - (1) Als Material zur Dacheindeckung ist für das Gebäude zur Strandversorgung/Strandkiosk mit Ausnahme von Wintergärten ausschließlich Reet zulässig. Für das Sanitärgebäude ist neben Reet auch ein Grün- und Dünendach zulässig.
 - (2) Für die Fassadengestaltung ist ausschließlich Putz mit altweißen bis hellgrauen oder sandfarbenen Farbgebungen zulässig.

HINWEISE

Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand ist zu beachten.

Die voraussichtlichen Genehmigungspflichten nach § 77 Abs. 1 LWG und § 78 Abs. 4 LWG sind zu beachten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30b für einen Bereich auf der Strandpromenade in Timmendorfer Strand zwischen dem Landhaus Carstens und dem Seehotel Maritim, „Kiosk Spielmann“ und WC-Gebäude, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauen, Energie und Umwelt vom 16.07.2015.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 21.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 08.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt hat am 12.05.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.2016 bis 15.08.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.07.2016 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2019 bis 05.07.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.06.2019 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org ins Internet eingestellt.
10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.12.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.12.2019 durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ und ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2019 in Kraft getreten.

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 30b der Gemeinde Timmendorfer Strand übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Timmendorfer Strand kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30b für einen Bereich auf der Strandpromenade in Timmendorfer Strand zwischen dem Landhaus Carstens und dem Seehotel Maritim, „Kiosk Spielmann“ und WC-Gebäude

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 17. Dezember 2019

